

Bernhard Wegener

Familienstreitigkeiten nicht nach außen tragen?!

Irlands Klage gegen die MOX-Anlage in Sellafield im Kompetenzstreit zwischen EuGH und Internationalem Seegerichtshof¹

Erstmals hat der EuGH einen EU-Mitgliedstaat verurteilt, weil dieser den Versuch unternommen hatte, einen anderen Mitgliedstaat vor einem internationalen Gericht wegen einer vermeintlichen Verletzung von Bestimmungen des Umweltvölkerrechts zu verklagen. Der Fall wirft ein Schlaglicht auf das komplexe inter-, supra- und nationalrechtliche Geflecht von Normen des (Meeres-)Umweltschutzes und auf die hier existierenden Kompetenzkonkurrenzen zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten.²

A. Der Hintergrund: Kommission vs. Irland vs. Großbritannien

Der Sachverhalt ist noch vergleichsweise einfach: Irland verklagt Großbritannien wegen der Genehmigung von Nuklearanlagen in Sellafield vor internationalen Gerichten. Diese bejahen ihre Zuständigkeit.³ Anschließend erhebt die EU-Kommission gegen Irland ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH. Nur dieser sei für den Sellafield-Streit zwischen Irland und Großbritannien zuständig. Der EuGH gibt der Kommission Recht: Die von Irland betriebenen Klageverfahren vor den internationalen Gerichten verletzen die eigene ausschließliche Streitentscheidungskompetenz. Streitigkeiten über das Gemeinschaftsrecht dürften die Mitgliedstaaten untereinander nur »intern«, nicht aber vor internationalen Gerichten ausfechten.

B. Der Kompetenzkonflikt

Hat der EuGH Recht? Oder ist dem deutschen Präsidenten des Internationalen Seegerichtshofs *Rüdiger Wolfrum* zuzustimmen, wonach die Tatsache, dass über Sellafield auch vor dem EuGH gestritten werden könnte, eine Zuständigkeit des Seegerichtshofs in gleicher Sache nicht ausschließt?⁴ Haben gar beide – je nach eigenem Standpunkt – Recht?

Zugegeben schwierige rechtliche Fragen. Die Schwierigkeiten resultieren vor allem daraus, dass die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaftsorgane in ihrem Machtkampf um die jeweils eigenen Zuständigkeiten die rechtlichen Regeln der Außenkompetenzen der Gemeinschaft seit Jahrzehnten bewusst in einem unklaren Schwebezustand halten.⁵ Angesichts der von den Beteiligten beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge immer wieder gewählten beklagenswert uneindeutigen rechtlichen Kompromisslösungen ist es Aufgabe des EuGH in Konfliktfällen wie dem vorliegenden für Klärung zu sorgen.

I. Aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive

Ausgangspunkt ist jedenfalls aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht die Regel des Art. 292 EGV. Danach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, »Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung« des EG-Vertrages »nicht anders« als in diesem Vertrag vorgesehen »zu regeln«. Art. 292 EGV begründet eine ausschließliche Zuständigkeit des EuGH für alle das Gemeinschaftsrecht betreffenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten.⁶ Für solche Streitigkeiten

sieht Art. 227 EGV auch ausdrücklich ein eigenes und unstreitig geeignetes Verfahren vor.⁷ Ist der Streit hinsichtlich einer mög-

¹ Zugleich eine Anm. zu EuGH, Urteil v. 30.05.2006 – Rs. C-459/03 (*Kommission/Irland*) in diesem Heft S. 591 ff.; ich danke *Christoph Ashauer* für wertvolle Recherchen zu diesem Beitrag.

² Für Hinweise auf die internationale Diskussion solcher völkerrechtlichen Rechtsprechungskonkurrenzen vgl. *Röben*, *The Order of the UNCLOS Annex VII Arbitral Tribunal to Suspend Proceedings in the Case of the MOX Plant at Sellafield: How Much Jurisdictional Subsidiarity?*, *Nordic Journal of International Law* 73 (2004) S. 223, Fn. 4.

³ Am 15.6.2001 hat Irland auf der Basis der OSPAR-Konvention vor dem Ständigen Schiedshof in Den Haag ein Schiedsverfahren eingeleitet. In diesem Verfahren ging es ausschließlich um das Informationszugangsrecht nach Art. 9 der OSPAR-Konvention. Am 2.7.2003 wies das nach dem Übereinkommen gebildete Schiedsgericht Irlands Antrag als unbegründet ab. Die Einleitung dieses Verfahrens ist von der Kommission nicht zum Gegenstand des Vertragsverletzungsverfahrens gemacht worden. Der Schiedsspruch ist abzurufen unter www.pca-cpa.org/PDF/OSPAR%20Award.pdf.

Am 25.10.2001 hat Irland ein weiteres Schiedsverfahren gem. Art. 287 SRÜ vor dem in Anlage VII dieses Übereinkommens vorgesehenen Schiedsgericht eingeleitet. Am 9.11.2001 hat Irland ferner beim Internationalen Seegerichtshof (ISGH) nach Art. 290 V SRÜ die Anordnung vorläufiger Maßnahmen, insbesondere zur Aussetzung der Betriebsgenehmigung der MOX-Anlage, beantragt.

Mit Beschluss vom 3.12.2001 (Rs. Nr. 10, *The MOX Plant Case*, Irland/Vereinigtes Königreich) erließ der ISGH vorläufige Maßnahmen, die sich von den von Irland beantragten unterscheiden. Der Beschluss des ISGH vom 3.12.2001 ist unter http://itlos.org/start2_en.html im Internet abrufbar. Mit gleichem Beschluss hat sich der ISGH für zuständig erklärt und die vom Vereinigten Königreich auf der Grundlage von Art. 282 SRÜ vorgebrachte Einrede, für die Entscheidung des Rechtsstreits sei der EuGH ausschließlich zuständig, zurückgewiesen.

Die Einrede wurde vom Vereinigten Königreich im Hauptsacheverfahren vor dem Schiedsgericht dennoch aufrechterhalten. Das Schiedsgericht beschloss daraufhin am 24.6.2003 das Verfahren befristet auszusetzen. Das Schiedsgericht vertrat dabei erstmals die Auffassung, dass eine mögliche Entscheidung des EuGH in gleicher Angelegenheit die eigene Zuständigkeit des Schiedsgerichts kraft Art. 282 SRÜ ausschließen würde (ablehnend dazu *Röben*, o. Fn. 2, *NJIL* 73 (2004) S. 223 ff.). Das Schiedsgericht forderte ferner die Parteien auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sich im institutionellen Rahmen der Europäischen Gemeinschaften stellenden Fragen zu klären. Nach der Entscheidung der Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Irland zu erheben, beantragte Irland beim Schiedsgericht, das Verfahren bis zu einer Entscheidung des EuGH auszusetzen. Mit Beschluss vom 14.11.2004 hat das Schiedsgericht diesem Antrag stattgegeben.

⁴ Vgl. *Wolfrum*, *Die EG und das Meer: Versuch einer Neubewertung*, in: AVR 42 (2004) S. 67 (77 f.); sowie das entsprechende, die Mehrheitsmeinung insbesondere in diesem Punkt erläuternde Sondervotum des Richters *Wolfrum* zu der Entscheidung des Internationalen Seegerichtshofs im Streitfall Irland/Großbritannien, http://www.itlos.org/case_documents/2001/document_en_202.doc.

⁵ Allgemein zu den Außenkompetenzen *Ruffert* in: *Calliess/Ruffert*, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 300 EGV Rn. 5 ff.; *Mögle* in: *Streinz*, EUV/EGV, Art. 300 EGV Rn. 12 ff.; *Müller-Ibold* in: *Lenz/Borchardt*, EUV/EGV, 3. Aufl. 2003, Art. 300 EGV Rn. 8 ff.; *Schlag* in: *Schwarze*, EU-Kommentar, Art. 43 EGV Rn. 9; *Krück* in: *Schwarze*, EU-Kommentar, Art. 300 EGV Rn. 3 ff.; *Simma/Vedder* in: *Grabitz/Hilf*, EU-Kommentar, Art. 281 EGV Rn. 14 (14. EL Okt. 1999); *Tomuschat* in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl. 2003, Art. 300 EGV Rn. 4 ff.; für die Regelungen im Bereich des Umweltrechts *Epiney*, *Umweltrecht in der EU*, 2. Aufl. 2005, S. 78 ff.

⁶ Vgl. dazu *Wegener* in: *Calliess/Ruffert*, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 292 EGV; *Herrmann* in: *Streinz*, EUV/EGV, Art. 292 EGV Rn. 1 ff.; *Zimmerling* in: *Lenz/Borchardt*, EUV/EGV, 3. Aufl. 2003, Art. 292 EGV Rn. 1 ff.; *Becker* in: *Schwarze*, EU-Kommentar, Art. 292 EGV Rn. 1 ff.; *Schweitzer* in: *Grabitz/Hilf*, EU-Kommentar, Art. 292 EGV Rn. 1 ff. (28. EL Okt. 2005); *zur Hausen* in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl. 2003, Art. 292 EGV Rn. 1 ff.

⁷ Vgl. dazu *Cremer* in: *Calliess/Ruffert*, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 227 EGV Rn. 1 ff.; *Ehrlicke* in: *Streinz*, EUV/EGV, Art. 227 EGV Rn. 1 ff.; *Borchardt* in: *Lenz/Borchardt*, EUV/EGV, 3. Aufl. 2003, Art. 227 EGV Rn. 1 ff.; *Schwarze* in: *Schwarze*, EU-Kommentar, Art. 227 EGV Rn. 1 ff.; *P. Karpenstein/U. Karpenstein* in: *Grabitz/Hilf*, EU-Kommentar, Art. 227 EGV Rn. 1 ff. (14. EL Okt. 1999); *Gaitanides* in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl. 2003, Art. 227 EGV Rn. 1 ff.

lichen Verletzung des Internationalen Seerechtsübereinkommens (SRÜ) aber eine Streitigkeit über die Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts? Nur wenn und soweit das SRÜ Teil des Gemeinschaftsrechts ist. Gemeinschaftsrecht ist das SRÜ durch die Ratifikation dieses Abkommens durch die Gemeinschaft geworden.

Allerdings erfasst diese »Vergemeinschaftsrechtlichung« nur diejenigen Teile des Übereinkommens, für deren Erfüllung die Gemeinschaft als solche kompetent ist. Das SRÜ ist nämlich ein sog. »gemischtes« Abkommen,⁸ das nicht allein die Gemeinschaft, sondern auch ihre Mitgliedstaaten ratifiziert haben. Wer hinsichtlich dieses Abkommens für was zuständig ist, sucht eine eigens zu diesem Zweck von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gemeinsam abgegebene Erklärung zu regeln. Danach besitzt die Gemeinschaft im hier streitigen Bereich des (Meeres-) Umweltschutzes »nur insofern ausschließliche Zuständigkeit, als die entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens oder die aufgrund des Übereinkommens erlassenen Rechtsvorschriften bestehende Gemeinschaftsvorschriften berühren. Bestehen Gemeinschaftsvorschriften und bleiben diese unberührt, insbesondere bei Gemeinschaftsvorschriften, die lediglich Mindeststandards festlegen, besitzen die Mitgliedstaaten Zuständigkeit, und zwar unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinschaft, in diesem Bereich tätig zu werden. In den übrigen Fällen bleiben die Mitgliedstaaten zuständig.«⁹

Diese Formulierung kann und darf nicht mehr zum Ausdruck bringen als eine Zusammenfassung der in der Rechtsprechung des EuGH entwickelten Kriterien für die Bestimmung und Abgrenzung der Außenkompetenzen der Gemeinschaft. Danach besteht ein grundsätzlicher Gleichlauf von Innen- und Außenkompetenzen. Wo die Gemeinschaft im Innenverhältnis zu den Mitgliedstaaten zur Rechtssetzung befugt ist, da erwirbt sie auch die Befugnis zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge.¹⁰ Auf dem Gebiet des (Meeres-)Umweltschutzes ergibt sich die Gemeinschaftskompetenz aus den Art. 174 ff. EGV.¹¹ Allerdings ist diese Kompetenz keine ausschließliche, sondern lediglich eine konkurrierende oder – wie es neuerdings der Verfassungsvertrag nennt¹² – eine geteilte Kompetenz. Die Mitgliedstaaten sind und bleiben hier zur Rechtssetzung – und damit auch zum Abschluss und zur Erfüllung völkerrechtlicher Verträge – nur dann berechtigt, wenn und soweit die Gemeinschaft von ihrer Rechtssetzungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat.¹³ Als Besonderheit gerade des Umweltschutzes tritt die Möglichkeit der Mitgliedstaaten hinzu, in durch den EG-Vertrag und/oder durch das jeweilige Sekundärrecht bestimmten Fällen über die von der Gemeinschaft gesetzten rechtlichen Regelungen im Interesse eines verbesserten Umweltschutzes hinauszugehen.¹⁴

Ob der Streit zwischen Irland und Großbritannien über die richtige Anwendung des SRÜ im Fall Sellafield als eine das Gemeinschaftsrecht betreffende Frage nach Art. 292 EGV in die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH fällt, bestimmt sich aus gemeinschaftsrechtlicher Perspektive also danach, ob und inwieweit den streitigen Bestimmungen des Übereinkommens gemeinschaftsrechtliche Umweltschutzbestimmungen entsprechen. Dabei ist nach der plausiblen Rechtsprechung des EuGH keine vollständige Deckungsgleichheit zwischen den internationalrechtlichen und den gemeinschaftsrechtlichen Regelungen erforderlich. Es genügt die Feststellung, dass die Gemeinschaft auf dem betreffenden Gebiet einschlägige Regelungen erlassen hat, die denen des internationalen Abkommens im Wesentlichen entsprechen.¹⁵

Auch wenn der Gerichtshof bei der Prüfung dieser Frage eine erhebliche Lässigkeit erkennen lässt,¹⁶ ist ihm doch im Ergebnis zuzustimmen: Die von Irland geltend gemachten Verletzungen des SRÜ betrafen vor allem Bestimmungen über die Durchführung

von UVP und über eine vermeintlich bestehende Informationspflicht Großbritanniens. Für beide Regelungsfelder bestehen aber – wie der Gerichtshof zu Recht ausführt – gemeinschaftsrechtliche Regelungen in Gestalt der Richtlinien über die UVP und den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt. Dass die sehr allgemein gehaltenen entsprechenden Bestimmungen des SRÜ über die in diesen Richtlinien enthaltenen Verpflichtungen hinausgingen, hatte Irland zwar geltend gemacht, aber nicht substantiiert belegen können. Im Gegenteil hatte sich Irland zur Substantiierung seiner Klage vor den internationalen Gerichten ausdrücklich auf die Konkretisierung der einschlägigen Bestimmungen des SRÜ durch die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinschaftsrichtlinien berufen. Insofern vermochte auch die im Einzelnen nach den Richtlinien und nach dem einschlägigen Primärrecht, insbesondere nach Art. 176 EGV, möglicherweise bestehende Kompetenz der Mitgliedstaaten, auch im Rahmen eines internationalen Abkommens über den von der Gemeinschaft gesetzten Standard hinauszugehen, an der Einschlägigkeit des Gemeinschaftsrechts im konkreten Fall nichts zu ändern.¹⁷

Schließlich bleibt darauf hinzuweisen, dass sich aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts an der alleinigen Zuständigkeit des Gerichtshofs für Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten über EG-Recht auch dann nichts ändern würde, wenn man annähme, dass die Vertragsparteien des SRÜ diese Zuständigkeit zugunsten der Zuständigkeit einer internationalen Gerichtsbarkeit ausdrücklich beschränkt hätten. Wie der EuGH bereits mehrfach entschieden hat, steht die primärrechtlich begründete Letztentscheidungskompetenz der Gemeinschaftsgerichtsbarkeit nämlich grundsätzlich nicht zur Disposition der Gemeinschaft oder ihrer Mitgliedstaaten. Sie kann jedenfalls im Wege des völkerrechtlichen Vertrages mit Dritten nicht relativiert werden.¹⁸ Dem die Alleinständigkeit des EuGH begründenden Primärrecht des Art. 292

8 Zum Begriff vgl. *Kahl* in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 10 EGV Rn. 39; *Mögele* in: Streinz, EUV/EGV, Art. 300 EGV Rn. 34; *Müller-Ibold* in: Lenz/Borchardt, EUV/EGV, 3. Aufl. 2003, Art. 300 EGV Rn. 12; *Herrnfeld* in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 310 EGV Rn. 6; *Tomuschat* in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl. 2003, Art. 300 EGV Rn. 16 f.; zu weiteren aus dem Abschluss »gemischter Abkommen« resultierenden Schwierigkeiten im Umweltrecht: C. Walter, Internationalisierung des deutschen und europäischen Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts – am Beispiel der Arhuskonvention, EuR 2005, 302 (307 ff., dort, 311 f., auch zu der hier diskutierten Problematik weitgehend gleich gelagerten Frage nach der Auslegungskompetenz des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 234 EGV hinsichtlich der einem gemischten Abkommen entstammenden rechtlichen Regelungen).

9 Hier zitiert nach der Wiedergabe im Urteil, dort Rn. 8.

10 EuGH, Rs. 22/70 (AETR), Slg. 1971, 263 Rn. 16-18, 22, in der Folge u.a.: verb. Rs. 3, 4 u. 6/76 (Kramer), Slg. 1976, 1279 Rn. 20; GA 1/76 (Stillevertragsfonds), Slg. 1977, 741 Rn. 3; Beschl. 1/78 (Objektschutz v. Kernmaterial), Slg. 1978, 2151 Rn. 32; GA 1/92 (EWR-II), Slg. 1992, I-2821 Rn. 39; GA 2/91 (IAO), Slg. 1993, I-1061 Rn. 7; GA 1/94 (WTO), Slg. 1994, I-5267 Rn. 76 f.; GA 2/94 (EMRK), Slg. 1996, I-1763 Rn. 26; stellvertretend für die acht Open-Skies-Urteile: Rs. 467/98 (Kommission/Dänemark), Slg. 2002, I-9519 Rn. 77; Rs. C-266/03 (Kommission/Luxemburg), Slg. 2005, I-4805 Rn. 40; Rs. C-433/03 (Kommission/Deutschland), Slg. 2005, I-6985 Rn. 42; GA 1/03 (Lugano), Slg. 2006, I-1145 Rn. 114.

11 Vgl. dazu Calliess in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 175 EGV Rn. 1; *Kahl* in: Streinz, EUV/EGV, Art. 175 EGV Rn. 5 ff.; *Breyer/Vygen* in: Lenz/Borchardt, EUV/EGV, 3. Aufl. 2003, Art. 175 EGV Rn. 1; *Jahns-Böhm* in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 175 EGV Rn. 1; *Krämer* in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl. 2003, Art. 175 EGV Rn. 12 ff.

12 So Art. I-14 VV »Bereiche mit geteilter Zuständigkeit«.

13 Vgl. dazu Calliess in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 5 EGV Rn. 32; Streinz in: Streinz, EUV/EGV, Art. 5 EGV Rn. 20 ff.; Lienbacher in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 5 EGV Rn. 11; Zuleeg in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl. 2003, Art. 5 EGV Rn. 11 ff.; v. Bogdandy/Bast in: Grabitz/Hilf, EU-Kommentar, Art. 5 EGV Rn. 32 ff. (27. EL. Juni 2005).

14 Vgl. zur sog. »Schutzverstärkungsklausel« Calliess in: Calliess/Ruffert, EUV/EGV, 2. Aufl. 2002, Art. 176 EGV Rn. 1, 5 ff.; *Kahl* in: Streinz, EUV/EGV, Art. 176 EGV Rn. 2, 9 ff.; *Breyer/Vygen* in: Lenz/Borchardt, EUV/EGV, 3. Aufl. 2003, Art. 175 EGV Rn. 2 f.; *Jahns-Böhm* in: Schwarze, EU-Kommentar, Art. 176 EGV Rn. 1 ff.; *Krämer* in: v.d. Groeben/Schwarze, EUV/EGV, 6. Aufl. 2003, Art. 176 EGV Rn. 7 ff.

15 Vgl. EuGH, GA 1/03 (Lugano), Slg. 2006, I-1145 Rn. 126.

16 Zu Recht kritisch insoweit auch die Anm. von K. Kaiser, EuZW 2006, S. 470 ff.

17 Uneindeutig insoweit Kaiser (o. Fn. 16).

18 EuGH, GA 1/91 (EWR-I), Slg. 1991, I-6079 Rn. 59, 61-65; GA 1/92 (EWR-II), Slg. 1992, I-2821 Rn. 32, 41.

gebührt aus dieser Perspektive der Vorrang gegenüber jedem eventuell abweichenden Völkervertragsrecht.¹⁹

II. Aus der Perspektive des einschlägigen Völkervertragsrechts

Nach der somit im Ergebnis gemeinschaftsrechtlich richtigen Entscheidung des EuGH ist Irland verpflichtet, seine vor der SRÜ-Gerichtsbarkeit anhängig gemachten Klagen zurückzunehmen.

Für die Zukunft und für den – unwahrscheinlichen – Fall, dass Irland dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, bleibt die eingangs aufgeworfene Frage zu klären, ob die SRÜ-Gerichtsbarkeit ihrerseits ihre Zuständigkeit für entsprechende Klagen bejahen oder verneinen müsste. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die SRÜ-Gerichtsbarkeit, die insbesondere aus einer Schiedsgerichtsbarkeit und aus dem Internationalen Seegerichtshof besteht, ihrerseits nach allgemeinen (völker-)rechtlichen Grundsätzen grundsätzlich nicht an Art. 292 EGV gebunden ist. Die Bestimmungen des EG-Vertrages verpflichten lediglich die Gemeinschaftsorgane und die Mitgliedstaaten, nicht aber die durch das SRÜ geschaffenen Einrichtungen. Als bloßes Binnenrecht einer Teilvereinigung von Vertragsparteien ist das Recht der EG aus der Sicht des völkervertragsrechtlichen Regimes des SRÜ für sich genommen unbeachtlich.

Ungeachtet dessen könnte die EU-interne Regelung über die ausschließliche Streitentscheidungskompetenz aber möglicherweise über Art. 282 SRÜ Geltung erlangen. Die im EuGH-Urteilsabdruck im Wortlaut wiedergegebene Vorschrift²⁰ begründet einen Vorrang sonstiger bindender Streitentscheidungsverfahren zwischen den Vertragsstaaten gegenüber den im SRÜ selbst vorgesehenen Verfahren. Die SRÜ-Gerichtsbarkeit steht deshalb nach dem Übereinkommen selbst in einem Subsidiaritätsverhältnis zu einer regionalen Streitentscheidungskompetenz wie sie Art. 292 i.V.m. Art. 227 EGV für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union begründet.

Der vom Präsidenten des Internationalen Seegerichtshofs *Wolfrum* unternommene Versuch, diese allgemeine Subsidiaritätsklausel durch eine allzu restriktive Interpretation ihrer Bedeutung weitestgehend zu berauben,²¹ mutet angesichts der noch sehr geringen Fallzahlen vor diesem Gericht²² zwar verständlich an, vermag aber nach dem Wortlaut und nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht zu überzeugen. Auch *Wolfrum* muss nämlich einräumen, dass in dem in der Subsidiaritätsklausel des Art. 282 SRÜ angelegten Grundkonflikt zwischen dem Interesse an einer einheitlichen und nur durch den Internationalen Seegerichtshof zu leistenden Auslegung des SRÜ und dem Interesse an einer stärker partikular ausgerichteten Streitbeilegung nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Ratio der Vorschrift »kein[...] Zweifel« daran bestehen kann, »dass der Parteiautonomie der Vertragsstaaten insoweit Vorrang zukommt«. Haben sich mit anderen Worten Vertragsstaaten des SRÜ auf eine die Bestimmungen dieses Abkommens betreffende sonstige bindende Streitbeilegung, wie etwa die vor dem EuGH geeinigt, so hat diese Streitbeilegung Vorrang vor der vor dem Internationalen Seegerichtshof. Vor diesem rechtlichen Hintergrund haben deshalb nicht nur das im Sellafeld-Fall gebildete, sondern auch das in den sog. »Southern Bluefin Tuna«-Fällen entscheidende Schiedsgericht die eigene Gerichtsbarkeit unter Berufung auf eben dieses Subsidiaritätsverständnis verneint.²³ Der Internationale Seegerichtshof, der in den vorgängigen Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes jeweils die Zuständigkeit der SRÜ-Gerichtsbarkeit bejaht hatte,²⁴ hat demnach bereits zum zweiten Mal eine Gefolgschaftsverweigerung im eigenen völkervertragsrechtlichen Rechtsschutzsystem erfahren müssen.

Art. 282 SRÜ muss nach alldem als eine vergleichsweise moderne Vorschrift des Völkervertragsrechts verstanden werden, die gemeinsam mit ihrer Schwestervorschrift des Art. 281 SRÜ beabsichtigt, die in jüngerer Zeit zunehmenden Kompetenzkonflikte und Parallelzuständigkeiten einer beständig wachsenden Zahl inter- und supranationaler Gerichtsbarkeiten im Interesse

einer eindeutigen Zuschreibung von Zuständigkeiten zu begrenzen. Dabei ist einzuräumen, dass der dem Subsidiaritätsgesichtspunkt folgende Verzicht auf eine die Einheitlichkeit der Auslegung und Anwendung des SRÜ sichernde zentrale Gerichtsbarkeit erhebliche Gefahren für die Effektivität und mehr noch für die mancherorts herbeigewünschte »Konstitutionalisierung« des internationalen Seerechts²⁵ heraufbeschwört. Dies ist jedoch eine bewusste Entscheidung der Vertragsparteien. Ein grundlegender Umbau des seerechtlichen Rechtsschutzsystems bedarf ihrer Zustimmung. Im Wege der einschränkenden Interpretation der einschlägigen Vorschriften lässt er sich nicht bewerkstelligen.

Anders als *Wolfrum* meint, ist es vor diesem Hintergrund nicht »schwerlich vertretbar«, sondern, wie der EuGH zu Recht entschieden hat, gemeinschaftsrechtlich geboten, die Regel des Art. 292 EGV als eine Ausübung der gemäß Art. 282 SRÜ zulässigen partei-autonomen Vereinbarung einer regionalen ausschließlichen Gerichtsbarkeit anzusehen. Hier werden nicht, wie *Wolfrum* unterstellt, »die verschiedenen Ebenen des Rechts, vor allem der Rechtsdurchsetzung, in unzulässiger Form miteinander vermischt.«²⁶ Im Gegenteil wird hier einer vom SRÜ ausdrücklich vorgesehenen eindeutigen Kompetenzzuordnung zur Rechtsdurchsetzung die ihr gebührende Funktion und Bedeutung eingeräumt.

C. Fazit

Aus gemeinschaftsrechtlicher wie aus internationalrechtlicher Perspektive erweist sich die Entscheidung zur alleinigen Zuständigkeit der EU-Gerichtsbarkeit für den Rechtsstreit zwischen Irland und Großbritannien über die MOX-Fabrik in Sellafeld daher als überzeugend. Es steht Irland frei, sich nach Art. 227 EGV mit einer entsprechenden Klage an den EuGH zu wenden. Hinsichtlich des Ausgangs dieses möglichen Streitverfahrens ist mit der Entscheidung in der Sache *Kommission vs. Irland* kein Präjudiz geschaffen.

Prof. Dr. Bernhard W. Wegener

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, E-mail: sekretariat.wegener@jura.uni-erlangen.de.
Tätigkeitsbereiche: Völker- und Europarecht, Umweltrecht, Informationsfreiheitsrecht, Geschichte des Öffentlichen Rechts.

Aktuelle Veröffentlichungen: *Der geheime Staat – Arkantradition und Informationsfreiheitsrecht*, Göttingen 2006; *Die Kleinen »hängt« man, die Großen lässt man laufen? – Berlusconi und Niselli – Ungleiche vor dem EuGH*, *EuR* 2005, 802 ff.

19 Zum Vorrang des primären Gemeinschaftsrechts vor Völkervertragsrecht: *Schmalenbach* in: Callies/Ruffert, *EUV/EGV*, 2. Aufl. 2002, Art. 300 EGV Rn. 77.; zur Rechtsprechung des EuGH *dies.*, Art. 300 EGV Rn. 51 ff., insb. Rn. 57 f.

20 Vgl. Rn. 14 des Urteils.

21 Vgl. dazu insbesondere das o. Fn. 4 zitierte Sondervotum des Richters *Wolfrum*, http://www.itlos.org/case_documents/2001/document_en_2002.doc, dort auf S. 1 des Dokuments; sowie *ders.*, o. Fn. 4, *AVR* 42 (2004) S. 67 (77 f.).

22 Bis zur letzten Fortschreibung der gerichtsseitigen Berichterstattung am 31.12.2005 waren beim ISGH insgesamt erst 13 Fälle anhängig gemacht worden.

23 *Southern Bluefin Tuna Award*, 39 *ILM* 1359 (2000). Die entsprechende, mit Hinweis auf ein regionales Fischereiabkommen getroffene, Zuständigkeitsverneinung beruhte allerdings auf Art. 281 und nicht auf Art. 282 SRÜ. In beiden Normen kommt allerdings der gleiche Subsidiaritätsgedanke zum Ausdruck. Ablehnend zu dieser Entscheidung aber: *Röben*, *The Southern Bluefin Tuna Cases: Re-Regionalization of the Settlement of Law of the Sea Disputes?*, *ZaöRV* 2002, S. 61 ff.

24 Es gehört zu den Eigentümlichkeiten des SRÜ-Rechtsschutzsystems, dass der ISGH im Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes unmittelbar angerufen werden kann und deshalb in die Lage gerät, zeitlich vor den in der Hauptsache erstinstanzlich entscheidenden Schiedsgerichten urteilen zu müssen. Nicht nur die hier referierten Entwicklungen mögen eine Reform dieses Systems nahelegen.

25 So *Röben*, o. Fn. 23, *ZaöRV* 2002, S. 61 (72 und öfter), der daraus auch die entsprechenden Schlüsse für eine zentralistisch und hierarchisch aufgebaute Sondergerichtsbarkeit im Bereich des internationalen Seerechts ziehen möchte: »UNCLOS has been rightly hailed as a constitution for the oceans. The *SBT* cases and the *MOX Plant* case denote that this claim now needs to be taken seriously. It is the conceptual underpinning for properly allocating jurisdiction and substantive law issues to the Convention and any implementing regimes.«

26 Alle Zitate aus *Wolfrum*, o. Fn. 4, *AVR* 42 (2004) S. 67 (77).